

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan „Sonnenweg“,
Gemeinde Prosselsheim, Lkr. Würzburg**

(Fassung vom 16.09.2019)



Auftraggeber: Gemeinde Prosselsheim, Landkreis Würzburg

Auftragnehmer: *FABION GbR*

Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93

97084 Würzburg

Tel.: 0931 / 21401

umweltbuero@fabion.de

www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 16.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Untersuchungsgebiet und artenschutzrelevante Habitatstrukturen	7
3	Wirkungen des Vorhabens	9
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	9
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	15
4.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	15
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	20
5.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	20
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfach-lichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	40
6.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	40
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	40
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	40
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	41
7	Gutachterliches Fazit	42
8	Gesetze / Literatur	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeitrahmen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	12
Tabelle 2:	Gemeldete Fledermausarten im 3 km Radius (ASK, OTREMBA)	21
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten	22
Tabelle 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten (ohne Fledermäuse)	28
Tabelle 5:	Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs potenziell vorkommenden, artenschutzrelevanten europäischen Vogelarten	34
Tabelle 6:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot umrandete Flächen) (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Baumhöhlen und Spaltenquartiere	7
Abbildung 3:	ASK-Nachweise Fledermäuse	22
Abbildung 4:	Lage des geplanten Baugebietes in ausgedehntem Lößareal	26
Abbildung 5:	Nachweise Feldhamsterbaue	27
Abbildung 6:	Nachweise Feldvögel	33

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Prosselsheim plant am südlichen Ortsrand die Ausweisung eines neuen Baugebietes „Sonnenweg“. Die geplante Bebauung trägt zur Arrondierung des Ortsrands bei. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,0 ha, wovon etwa 2,0 ha auf neue Wohnbebauung entfallen.

Einbezogen wird das Areal des ehemaligen Ponyhofes, der abgerissen werden soll. Der geplante Geltungsbereich besteht aktuell aus dem genannten Ponyhof mit ehemaliger Pferdeweide, Reitplatz etc. sowie aus Ackerflächen im Norden. Ein nur zeitweise wasserführender Graben quert das Baugebiet mit einigen Ufergehölzen. Südlich davon befand sich bis vor kurzem eine kleine, offene Reithalle, die bereits abgerissen wurde. Außerdem stocken hier alte Obstbäume, deren Unterwuchs als Grabeland genutzt wurde, das inzwischen verbracht ist. und angrenzendem Streuobstbestand. In diesem Teil des Geltungsbereichs soll der Baumbestand erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt werden und im Bereich der abgerissenen Halle ist ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken geplant.

An das Wohngebiet angrenzend mit 40 und mehr Meter Abstand verläuft die geplante Trasse der Ortsumfahrung. Ein bepflanzter Lärmschutzwall soll die Ortslage von der Umgehungsstraße abschirmen Teil eines großflächigen Ackergebietes, das an die bestehende Wohnbebauung anschließt.

Der Geltungsbereich liegt im Verbreitungsgebiet des europarechtlich geschützten Feldhamsters und ist möglicherweise Lebensraum von ebenfalls europarechtlich geschützten Vogelarten der offenen Feldflur, der Streuobstbestände sowie von Gebäudebrütern. Außerdem ist ein Vorkommen von Fledermäusen, möglicherweise auch von Reptilen denkbar. Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

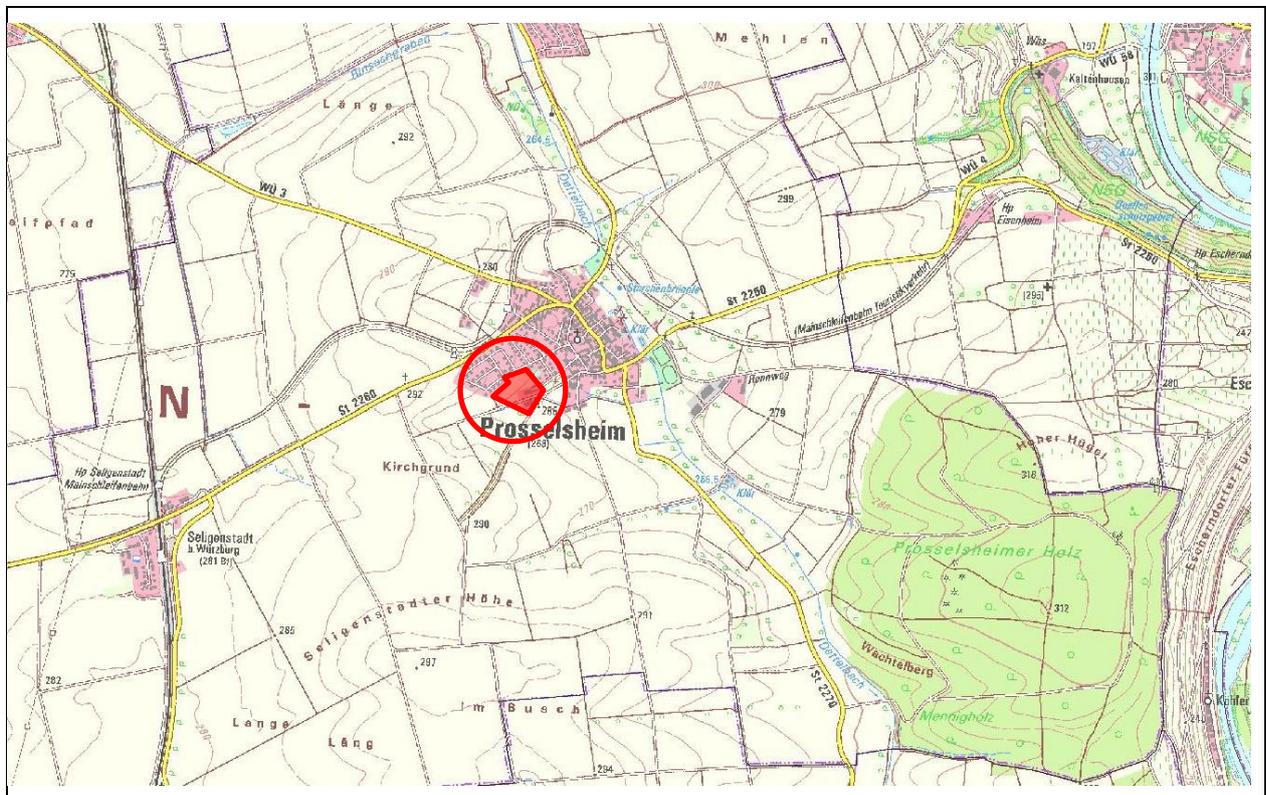


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot umrandete Flächen) (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht zur Bauleitplanung dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehungen am 30.01., 01.04., 29.04., 10.05.2019, 31.05. und 26.08.2019
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- UmweltAtlas Boden (Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand November 2018) (www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de)
- Integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System (iBALIS) (www.ibalis.de)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand März 2019)
- Auswertung von Daten zu Feldhamstern (zusammengestellt i. A. der Regierung von Unterfranken, FABION 2019)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

Der Geltungsbereich und sein Umgriff wurde mehrmals begangen. Ergänzend zu diesen Begehungen des Gebietes wurden vorhandene Daten ausgewertet, die sich auf einen Wirkradius von etwa 3,0 km beziehen, um die Bestandssituation besser einschätzen zu können.

Aus der Umgebung des Plangebietes liegen verschiedene Nachweise relevanter Arten aus der landesweiten Artenschutzkartierung (ASK-Datenbank, Stand März 2019) vor.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Untersuchungsgebiet und artenschutzrelevante Habitatstrukturen

Der Geltungsbereich grenzt an die bestehende Wohnbebauung von Prosselsheim. In der weiteren Umgebung schließt sich derzeit großräumig Ackerland an, wobei die geplante Umgehungsstraße das Plangebiet weitgehend isolieren wird. Aktuell finden sich innerhalb des Geltungsbereichs folgende Biotop- und Habitatstrukturen:

- Ackerflächen: Intensiv genutztes Feld im Jahr 2019 mit Wintergerste bestellt und eine Ackerbrache (kurzzeitig).
- Ehemalige Pferdeweide, Reitplatz: werden nicht mehr vom Ponyhof genutzt, aber noch gemäht.
- Ehemaliger Ponyhof mit Wohngebäude: Alle Gebäude (Ställe, Wohnhaus, Scheune etc.) stehen leer ohne aktuelle Nutzung.
- Gehölzbestand auf dem Gelände des Ponyhofs: Auf dem ehemaligen Hof stocken einige alte, hohe Laubbäume, ansonsten gibt es eine Hecke, Gartengehölze und einige Koniferen.
- Trockener Graben: Entlang eines Wirtschaftsweges verläuft ein vollständig gradliniger Graben mit einigen wenigen Gehölzen.
- Streuobst: Alte Obstbäume mit zahlreichen Baumhöhlen und anderen tierökologisch wertvollen Habitatstrukturen, inkl. zwei vom LBV betreute Steinkauzröhren und viel liegendes Totholz. Die Fläche unterhalb der Bäume war früher ein Acker bzw. Grabeland. Heute ist es brachgefallen und es wächst eine grasdominierte Ruderalflur.
- Ehemaliger Reitplatz: Offenboden, verdichtet, vereinzelter Spontanaufwuchs.

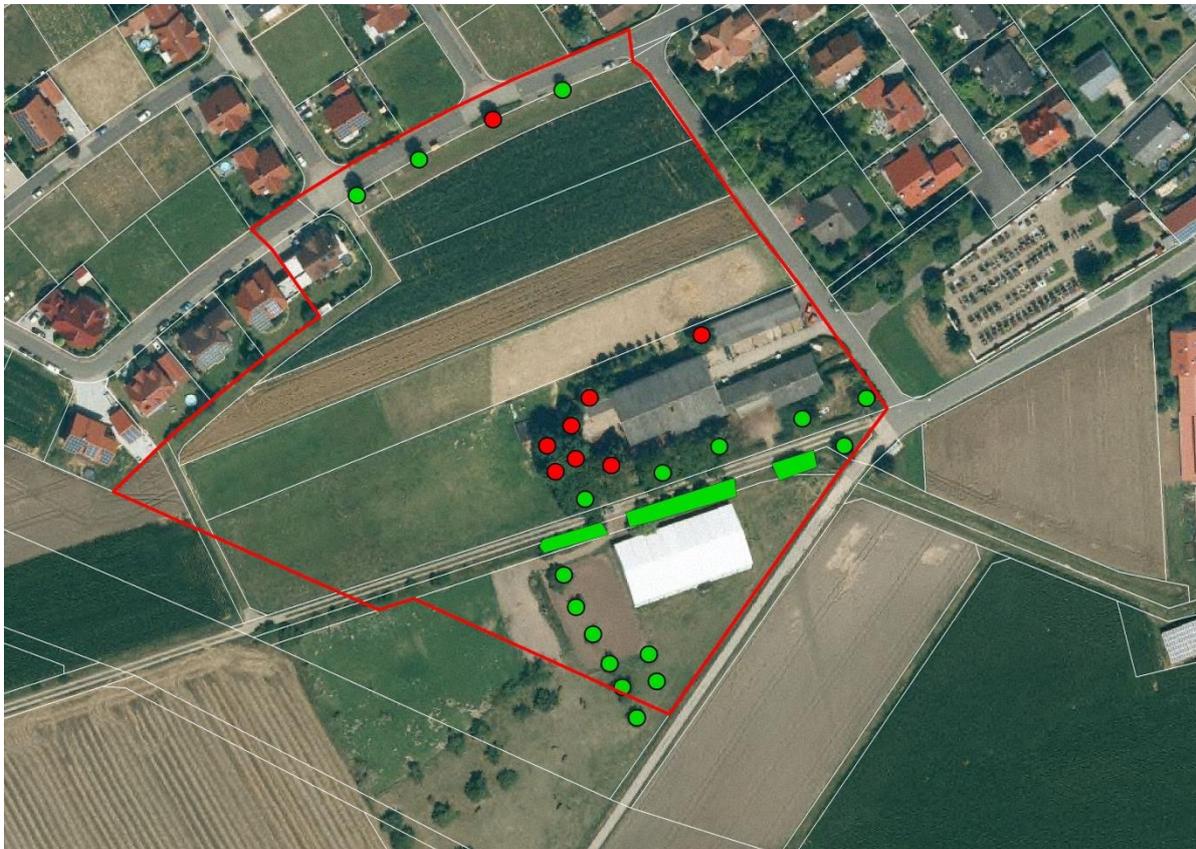


Abbildung 2: Laubbäume im Plangebiet, die vom Vorhaben betroffen sind.

Grün = Bäume Erhalt

rot = Bäume Rodung

(Grundlage Luftbild, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Als besondere, tierökologisch wertvolle Habitats sind das Streuobst mit zahlreichen Baumhöhlen, dort angebrachte Steinkauzröhren und liegendes Totholz sowie der alte Baumbestand im Süden und Westen des Ponyhofgeländes zu nennen. Diese Laubbäume auf dem Hofgelände sind bis zu 10 und mehr Meter hoch. Auch sie weisen Baumhöhlen und Spaltenquartiere auf. Aufgrund der Höhe sind sie jedoch vom Boden nicht vollständig einsehbar.

Tierökologisch bedeutsam sind auch Niststrukturen für Turmfalken in dem alten Gebäude des Ponyhofes sowie generell die Ställe und Scheune etc. des Hofes. Da die Gebäude nicht mehr genutzt werden und keine Störungen durch den Reitbetrieb und die Bewirtschaftung der Stallungen mehr erfolgen, nimmt die Attraktivität für gebäudebrütende Vogelarten, als Quartier für Fledermäuse etc. deutlich zu. Zumal die Einflugmöglichkeiten und die Zugänglichkeit für Tiere durch erste bauliche Schäden, kaputte Fenster, offen stehende Türen / Tore im Laufe der Zeit immer besser wird.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahme werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Da diese aber innerhalb des Geltungsbereiches liegen können, ist nicht mit einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten zu rechnen. Um den Neubau von Wohnhäusern zu ermöglichen, muss der ehemalige Ponyhof mit Stallungen, Scheune und Wohnhaus abgerissen sowie einige Gehölze gerodet werden, wodurch Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln zerstört werden.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da das Plangebiet aber an bestehende Bebauung anschließt, besteht eine Vorbelastung des Raumes, so dass nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben wird landwirtschaftliche Ackerfläche mit einer Flächengröße von 0,80 ha und brachgefallene Weiden, Reitplatz etc. beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Da das Areal innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters liegt, geht Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese europarechtlich geschützte Art sowie andere Arten der offenen Feldflur verloren.

Zudem kommt es zum Verlust einiger Gehölze und der Gebäude des Ponyhofes. Im Süden des Geltungsbereichs wird ein naturnahes Erdbecken zur Regenrückhaltung angelegt, wobei die Gehölze in diesem Areal erhalten bleiben können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Aufgrund der Lage am Südrand von Prosselsheim mit Arrondierung des Ortsrands entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft. Außerdem grenzt die Trasse der geplanten Umgehungsstraße unmittelbar an das Baugebiet, so dass das künftige Baugebiet dann ökologisch sinnvoll das Areal zwischen der Straße und der bestehenden Bebauung nutzt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die Nutzung als Wohngebiet verursacht einen gewissen zusätzlichen Verkehr sowie eine Belastung durch die Anwesenheit von Menschen. Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen vorbelasteten Gebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Baugebietes kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Schonende Bauausführung:

- **Baufeldbeschränkung:** Das Baufeld wird auf die nutzungsbedingte Fläche innerhalb der Vorhabenfläche beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.
- **Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen** im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist – soweit eine Beleuchtung erforderlich ist.
- **Erhalt der Gehölze:** bei der Planung wurde der alte Baumbestand berücksichtigt und sowohl die Obstbäume im Süden als auch einige der Großbäume auf dem Grundstück des Ponyhofes erhalten (siehe Bebauungsplan).
Die Gehölzrodung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die vorhandenen, einzeln stehenden Laubbäume sollten soweit wie möglich geschont und erhalten werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu sichern.

Das liegende Totholz hat ebenfalls in diesem Bereich zu verbleiben.

V2: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumsprüche – Feldhamster, Feldvögel:

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue oder aktuelle Bruten von Feldvögeln auf der Fläche vorhanden sind.

Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, damit verbundene Tötung, Verletzung):

- Der Geltungsbereich ist vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue und auf Bruten von Feldvögeln zu kontrollieren. Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Ende April / Anfang Mai) oder nach der Getreideernte und vor einem Umbruch des Feldes im Sommer durchgeführt werden. Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend bis zum 01. März eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geegter Zustand) hergestellt werden, um die Attraktivität für den Feldhamster (und für Feldvögel) zu reduzieren. **Voraussetzung dafür ist aber, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft (in maximal 100 m Abstand) Felder mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) vorhanden sind, in die eventuell auf der Fläche überwinterte Tiere abwandern können.**
- Bei Nachweisen von Feldhamsterbauen Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens auf die rechtzeitig eingerichtete Kompensationsfläche (Details s. Kap. 3.4), unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster .Die Umsiedlung kann im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Reproduktionsphase zwischen Ende April und

dem 15. Mai oder aber im Sommer nach Beendigung der Reproduktionsphase und vor Beginn der Winterruhe im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 10. September erfolgen. Die Termine sind gegebenenfalls an die Witterungsverhältnisse und im Sommer an den Erntezeitpunkt anzupassen.

Für die fachgerechte Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche lebenden Tiere sind tierschutzrelevante Auflagen zu berücksichtigen. Die gefangenen Tiere werden auf die entsprechend vorbereitete Ausgleichsfläche umgesetzt. . Dort ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 – 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von 300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen. Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Bau begonnen oder die Baufläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.

- Bei der Baufeldfreistellung im Frühjahr sind neben Feldhamsterbaue auch aktuelle Vogelbruten zu kontrollieren, auch wenn in diesem Fall eine Brut aufgrund der Lage des Baugebietes sehr unwahrscheinlich ist.

Tabelle 1: Zeitrahmen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreistellung Baufeldkontrolle und ggf. Umsiedlung auf Ausgleichsfläche	
Baubeginn Frühjahr / Sommer	<p>Vorjahr: Ansaat Wintergetreide auf Zielfläche = Ausgleichsfläche</p> <p>Anfang Mai: Baufeldkontrolle bis 20. Mai: Umsetzen / Umsiedlung bei Nachweis von Hamstern – Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe</p> <p>Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen bis zum 01. März und bis Baubeginn aufrechterhalten, nur wenn geeignete Ausweichflächen für den Hamster mit ausreichender Deckung (Wintergetreide) in räumlicher Nähe (max. 100m) vorhanden sind.</p> <p>Sommer: partieller Ernteverzicht der Getreidefläche, auf die die Umsetzung erfolgte</p>
Baubeginn Spätsommer / Winter	<p>Getreideansaat auf Zielfläche = Ausgleichsfläche mit Ernteverzichtstreifen und verlängerter Stoppelbrache</p> <p>Baufeldkontrolle nach Ernte im Bereich des künftigen Baufelds (Achtung kein Mais, Zuckerrübe etc., da die Ernte sonst zu spät erfolgt)</p> <p>20. August bis 10. September: Umsiedlung bei Nachweis von Feldhamsterbauen, Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe</p> <p>Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen (bis Baubeginn aufrecht erhalten)</p>

V2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

V2.1 Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung

- Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar.
- Da die Großbäume auf dem Ponyhof, die gerodet werden müssen, aufgrund ihrer Höhe nicht vollständig einsehbar waren, wird hier ein kontrolliertes Fällen nach erfolgter Kontrolle mittels Hubsteiger oder Baumkletterer festgesetzt. Bei aktuell besetztem Winterquartier ist Rücksprache mit den Naturschutzbehörden zu halten, um das weitere Vorgehen abzustimmen. (Die übrigen Bäume mit Baumhöhlen und potenziellen Spaltenquartieren bleiben erhalten)
- Umhängen der an zu beseitigenden Strukturen vorhandenen Nistkästen (Steinkauzröhren u. a.) in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober unter Einbezug des LBV, der die Steinkauzröhren betreut.

V2.2 Kontrolle und Bauzeitenregelung zum Abriss der Gebäude des ehemaligen Ponyhofs

- Vollständige Kontrolle der Gebäude auf aktuelle Quartiere für Fledermäuse und deren Nutzung; vor Abriss der Gebäude. Einbezug einer ökologischen Baubegleitung in den Abriss.
- Kann bei den Gebäuden oder Gebäudeteilen das Vorhandensein von Winterquartieren ausgeschlossen werden, ist der Abriss im Winterhalbjahr zwischen Mitte September und Ende Februar (und damit auch außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern) durchzuführen. Bei Abriss zu anderen Zeiten muss eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse und eine Brut von Vögeln durch Ortseinsicht fachgutachterlich ausgeschlossen werden.
- Gebäude bzw. Gebäudeteile mit potenziellen Winterquartieren für Fledermäuse sind zwischen 15. September und 31. Oktober oder Mitte März bis Mitte April bei anhaltend warmer Witterung abzureißen. Alternativ können die entsprechenden Gebäudeteile auch durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden, so dass keine Fledermäuse einfliegen können. Dann ist ein Abbruch mit den übrigen Gebäuden im Winterhalbjahr bis Ende Februar möglich.
- Sollten bei den Kontrollen Winterquartiere entdeckt werden, sind entsprechende Ersatzhabitate an anderer Stelle vorzusehen.
- Die mit dem Abriss beauftragten Arbeiter sind darüber zu informieren, wo Fledermäuse aufgefunden werden können und dass beim Auffinden von Tieren folgende Maßnahmen erforderlich sind:
 - Einstellen der Arbeiten im betroffenen Bereich,
 - Dokumentation der Auffindsituation (z.B. durch ein Handfoto),
 - ggf. Sicherung der Tiere durch Umsetzen in eine Schachtel (dabei Handschuhe tragen!),
 - Sofortige Benachrichtigung eines Fledermaus-Sachverständigen über die untere Naturschutzbehörde, die Fledermaus-Koordinationsstelle Nordbayern in Erlangen oder die Fledermausgruppe Würzburg.
 - Über die durchzuführenden Schritte ist eine Handreichung mit Ansprechpartnern und Telefonnummern zu erstellen.
- Versetzen der Nisthilfen für Turmfalken vor Beginn der Brutsaison an einen geeigneten Standort in möglichst großer räumlicher Nähe zum Ponyhof.
Geeignet sind Gebäudewände (innen oder außen) ausreichend hoher Gebäude in mindestens 4 m freier Höhe bei freier Einflugsmöglichkeit. Die Öffnung sollte Richtung Süden oder Osten ausgerichtet sein zur Vermeidung von regen und starken Winden aus Westen. zurichten

(Wichtig: Nicht nach Westen, da meist Westwind). Bei Installation im Innenbereich von Gebäuden, bedarf es eines frei zugänglichen Einfluglochs in der Fassade.

V3: Ökologische Baubegleitung

Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Dies gilt für die Baufeldfreistellung, bei der bei Nachweis von Feldhamsterbauten eine fachgerechte Umsiedlung durchzuführen ist. Eine hierfür qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Auch beim Abriss der Gebäudeteile mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse und beim Anbringen der Turmfalken-Nistkästen ist eine Fachperson einzubeziehen, die beispielsweise betroffene Tiere bergen kann.

Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, da aufgrund der Betroffenheit des Feldhamsters in die Ausnahme nach § 45 BNatSchG geplant werden muss (siehe 4.3 FCS-Maßnahmen).

4.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Für das Vorhaben muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters) beantragt werden. Daher sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Art (hier: Feldhamster) notwendig.

Damit die FCS-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig begonnen werden. Ihre Wirksamkeit sollte gegeben sein, wenn der Eingriff wirksam wird. Bei einer Umsiedlung im Sommer sollten nach der Getreideernte auf der Kompensationsfläche Ernteverzichtstreifen belassen werden, so dass die Tiere noch ausreichend Möglichkeit zur Neuanlage eines Winterbaus und zum Eintragen von Wintervorräten haben.

Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung unter Einbezug der ökologischen Ansprüche von Feldvögeln

Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche mit einer extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine dreifache Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen.

Folgende fachliche Voraussetzungen für Feldhamster-Kompensationsflächen sind zu erfüllen:

- Lößlehm Boden oder vergleichbare Bodenarten mit Bodenwerten von mindestens 65).
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes (betroffene Ackerfläche) bei Zielgröße einer 3-fachen Baudichte im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen. Da der Lebensraumverlust (Beanspruchung von Ackerfläche) durch das Vorhaben ca. 0,80 ha beträgt, sind **0,40 ha** feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.
- Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche:
 - Zu Siedlungen 100 m
 - Zu Straßen und Bahnlinien, stark befahren 250 m, **wenig befahren 100 m**
 - Zu Bundesstraßen und Autobahnen 250 m
 - Zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben 50 m
 - Zu Wäldern 100 m
 - Streifen nicht in direkter Nachbarschaft **längs** von Hecken
- Lage innerhalb des gleichen Teilvorkommens östlich der Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt.

Da es sich um einen sehr kleinflächigen Ausgleichsbedarf handelt, wird im Falle des Erfordernisses empfohlen, die Maßnahmen entweder an eine bestehende Kompensationsmaßnahme anzugliedern oder

bei der Flächenauswahl mit einzuplanen, dass auf der gleichen Feldeinheit beispielsweise auch der Feldhamsterausgleich der künftigen Umgehungsstraße realisiert werden kann. Anzustreben ist eine Gesamtgröße von 2 bis 5 ha, was die größte ökologische Wirksamkeit solcher Maßnahmen erlaubt.

1. Bewirtschaftungskonzept – streifenförmiger Mischanbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide („3-Streifen-Modell“)

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem aktuellen Stand der Praxis (April 2019).

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Mischanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen. Die Streifen sollen ca. 12 m und müssen mindestens 5 m breit (Blühstreifen mindestens 10 m breit) sein. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.
 - Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr als Untersaat und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.
Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
 - Ansaat des Getreidestreifen:
Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 20 cm möglich.
Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.
Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischem Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Als Getreide sollte Winter- und oder Sommergetreide verwendet werden aber kein Mais.
Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
 - Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.

- Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.
- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern anzupassen.

Die Bewirtschaftung unterliegt einem regelmäßigen Fruchtwechsel. Vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Würzburg wurden die Hinweise zur praktischen Umsetzung und das nachfolgende Fruchtwechselschema (exemplarisch) entwickelt:

Streifen	Förder-Auflagen	Bewirtschaftungsauflagen	Praxis
Luzerne	1x/a Nutzung, 2 Nutzungsjahre	mind. 2x mähen und abfahren, letzter Schnitt vor dem 01.10.	Ansaat als Untersaat in Sommergetreide, Umbruch ab 15.10. bis 25 cm
Blühstreifen	Mulchen jährlich die Hälfte	vorgeschriebene Mischung, Mulch-Zeitraum: 50% im März	Ansaat April + Schröpschnitt, nach Ende Umbruch ab 15.10.
Getreide	Pflege	"Ernte" ab 01.10., Bodenbearbeitung ab 15.10., bei Auftreten von Problemunkräutern Herbizid erlaubt	bis 3x Getreide, Nachfrucht Luzerne als Untersaat in Getreide

Vorjahr:	Getreide	Getreide	Getreide
Jahr 1	Luzerne	Blühstreifen	Getreide
Jahr 2	Luzerne	Blühstreifen	Getreide
Jahr 3	Luzerne	Blühstreifen	Getreide
Jahr 4	Getreide	Blühstreifen	Luzerne
Jahr 5	Blühstreifen	Getreide	Luzerne
Jahr 6	Blühstreifen	Getreide	Luzerne
Jahr 7	Blühstreifen	Luzerne	Getreide
Jahr 8	Blühstreifen	Luzerne	Getreide
Jahr 9	Getreide	Luzerne	Blühstreifen
Jahr 10	Luzerne	Getreide	Blühstreifen

Jahr 11	Luzerne	Getreide	Blühstreifen
Jahr 12	Luzerne	Blühstreifen	Getreide
Jahr 13	Getreide	Blühstreifen	Luzerne
Jahr 14	Getreide	Blühstreifen	Luzerne
Jahr 15	Blühstreifen	Getreide	Luzerne
Jahr 16	Blühstreifen	Luzerne	Getreide
Jahr 17	Blühstreifen	Luzerne	Getreide
Jahr 18	Getreide	Luzerne	Blühstreifen
Jahr 19	Luzerne	Getreide	Blühstreifen
Jahr 20	Luzerne	Getreide	Blühstreifen
Jahr 21	Luzerne	Blühstreifen	Getreide
Jahr 22	Getreide	Blühstreifen	Luzerne
Jahr 23	Getreide	Blühstreifen	Luzerne
Jahr 24	Blühstreifen	Getreide	Luzerne

2. Monitoring

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die angestrebte mindestens dreifach erhöhte Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten, fachgutachterlich ausgewählten Referenzfläche erreicht wird. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird.

Wird eine geeignete, fachgutachterlich bestätigte Ausgleichsfläche gewählt, sind im zweiten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Kompensationsfläche bzw. Umsiedlung der Feldhamster Erfolgskontrollen (Ermittlung der Baue und deren Zustand, Nutzung der Streifen, Vergleich mit voran gehenden Untersuchungen) durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden.

- Auf den Ausgleichsflächen muss die dreifache Dichte an Feldhamsterbauen im Vergleich zum Umfeld erreicht werden und Winterbaue nachweisbar sein.
- Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, so sind die Maßnahmen nachzubessern und eine Fortführung der Erfolgskontrolluntersuchungen für jeweils weitere drei Jahre zu veranlassen, bis die Zielvorgaben erreicht werden. Der zeitliche Abstand der Kontrolluntersuchungen wird dabei nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.
- Können die Zielvorgaben trotz Nachbesserung weiterhin nicht erreicht werden, ist die weitere Vorgehensweise in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken festzulegen. Dies können weitere

Veränderungen der Maßnahmen auf der gleichen Fläche sein, die Vergrößerung der Fläche, Änderungen im Modus der Kontrolluntersuchungen oder kann aber auch die Verlegung der Maßnahme auf ein anderes Grundstück zur Folge haben.

Mit Ausnahme der Monitoringjahre muss eine jährliche Fotodokumentation erstellt werden, die belegt, dass die streifenförmige Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird. Die Dokumentation ist ebenfalls bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Naturschutzbehörden vorzulegen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

5.1.2.1 Fledermäuse

Zur Bestimmung des Artenpotenzials an Fledermäusen wurden keine gesonderten Erhebungen durchgeführt. Es wurden vorliegende Daten aus der ASK und Angaben des in Prosselsheim ansässigen Fledermausexperten W. Otrempa ausgewertet. Zudem ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet von weiteren im Naturraum bzw. im Landkreis vorkommenden Arten als Teil des Jagdhabitats genutzt wird.

Konkret genannt werden in der ASK für einen 3 km-Umkreis folgende Quartiere bzw. Sichtungen von Fledermäusen:

Tabelle 2: gemeldete Fledermausarten im 3 km Radius (ASK, OTREMBA)

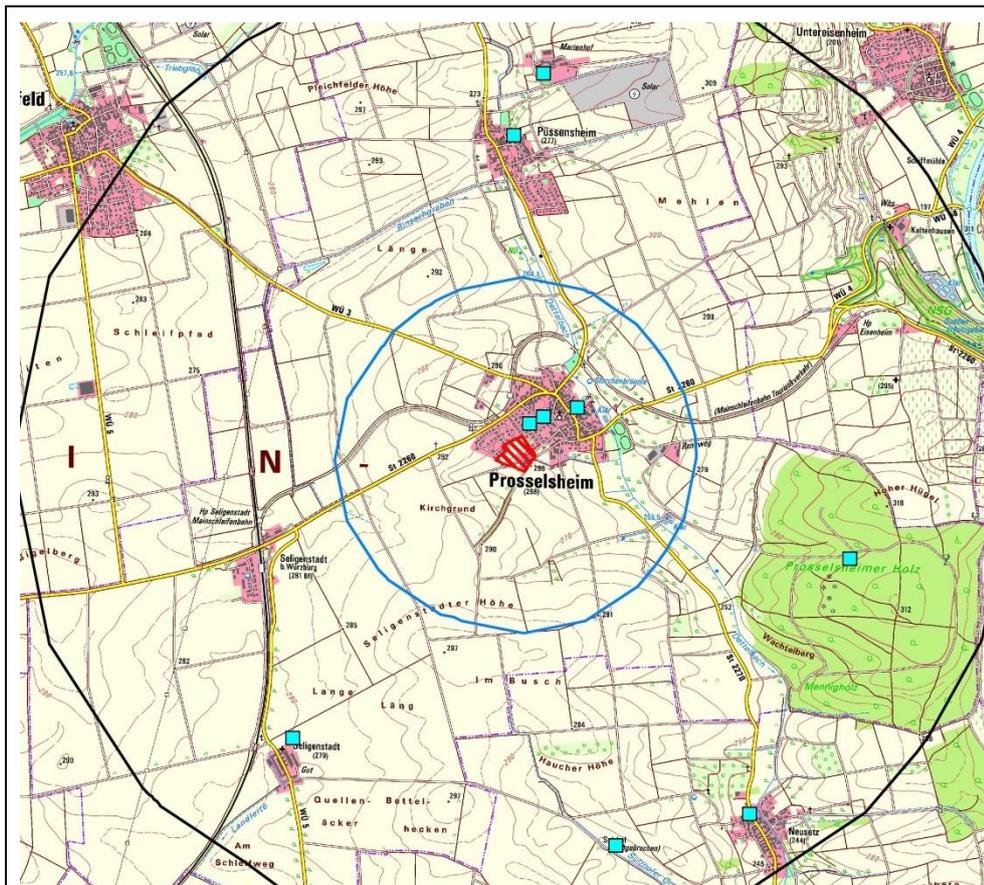
ASK-Nr.	Art-Name, deutsch	Art-Name, wiss.	Nachweis-Typ	Lage / Bezeichnung	Jahr
6126-0626	Bechsteinfledermaus Braunes Langohr Großer Abendsegler Großes Mausohr Rauhautfledermaus Unbestimmt	<i>Myotis bechsteinii</i> <i>Plecotus auritus</i> <i>Nyctalus noctula</i> <i>Myotis myotis</i> <i>Pipistrellus nathusii</i> <i>Chiroptera</i>	Sichtungen Sommerquartier (Bechsteinf.)	Prosselsheimer Wald, Kästen	1988 bis 2013
6126-0636	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Sichtung	Kirche, Gut Seligenstadt	1980
6126-0637	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sichtung	Marienhof nördlich Püssensheim	1999
6126-0639	Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio mrinus</i>	Sichtung	Neubaugebiet im Westen Prosselsheim	2004
6126-0642	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sichtung, 10 Individuen	Prosselsheim, 300 m westl. Lagerhaus	2007
6126-0647	Unbestimmte Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>	Sichtung	Kirche, Neusetz	2009
6126-0653	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Sichtung	Rathaus, Prosselsheim	2013
6126-0653	Langohr, unbestimmt	<i>Plecotus spec.</i>	Sichtung	Kirche, Püssensheim	2012

Im Gebiet ist das für ländliche Siedlungen und Ortsränder typische Artenspektrum zu erwarten, die über den Feldern und Brachen jagen. Die Gebäude des Ponyhofes bieten zudem zahlreiche Verstecke, und Spalten die vor allem Sommer- und Zwischenquartier genutzt werden können. Durch die Nutzungsaufgabe und das Einstellen des Reitbetriebs und der Bewirtschaftung der Stallungen nimmt die Attraktivität für Fledermäuse weiter zu, da es keine Störungen mehr gibt und sich durch erste bauliche Mängel (kaputte Fenster, offene Tore, Schäden am Dach etc.) bessere Einflugmöglichkeiten ergeben.

Bisher gibt es keine Hinweise auf Wochenstuben oder regelmäßige Nutzung als Winterquartier in Form von erkennbaren Kotansammlungen etc. Aufgrund der erst jüngst erfolgten Nutzungsauffassung kann eine aktuelle Nutzung in Winter 2019/2020 jedoch nicht ausgeschlossen werden, zumal aufgrund der unsicheren Bausubstanz die Gebäude nicht vollständig begangen werden konnten und das Wohnhaus nicht zugänglich war.. Aus dem Raum Prosselsheim sind zahlreiche Quartiere in Gebäuden bekannt (siehe Auswertung der ASK-Daten), so dass sie auch für diese Gebäude nicht ausgeschlossen werden können.

Neben den Gebäuden bieten auch der ältere Baumbestand auf dem Gelände des Ponyhofes sowie die alten Obstbäume mit zahlreichen Baumhöhlen und Rindenplatten im Süden ein gutes Quartierangebot für Fledermäuse.

Die hoch wüchsigen Laubbäume auf dem Ponyhof mit bis zu 10 und mehr Metern Höhe konnten vom Boden nicht vollständig begutachtet werden. Von unten erkennbar waren nur kleinere Habitatstrukturen auf, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden können. Es kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in größerer Höhe auch tiefer reichende Höhlungen vorhanden sind, die als Winterquartier geeignet wären. Zur Klärung bedarf es einer Begutachtung mittels Baumkletterer oder Hubsteiger.



**Abbildung 3:
 ASK-Nachweise
 Fledermäuse**

Blau = ASK-Fundpunkt
 (3.000 m und 1.000 m
 Umgriff um Geltungs-
 bereich)

(Kartengrundlage:
 TK 25, Geodaten der
 bayerischen Ver-
 messungsverwaltung)

Die nachfolgende Tabelle fasst das potenzielle Artenspektrum im Gebiet zusammen.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten¹

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Quartiere	Jagdreviere
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1	Baumhöhlen, Spalten,, Kästen, Gebäude	Stillgewässer, Waldränder, Parkanlagen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	Gehölzbestände um Ortschaften, Wälder

¹ Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Würzburg, Lebensraumtypen Siedlungen, Höhlen und Gehölze (Stand März 2019).

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Quartiere	Jagdreviere
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1	Gebäude, Winterquartier auch in Baumspalten	reich strukturierter Landschaft, Wald, Grünflächen, Siedlungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-		FV	Baumhöhlen, Kästen, Gebäude	Wälder, Kulturlandschaft
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1	Gebäude	gehölzreiches Grünland, Streuobstwiesen, Laubwälder
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV	Kästen, Gebäude	(ältere) Laubwälder, seltener auch Nadelwälder und Offenland
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV	Gebäude; Baumhöhlen im Wald	strukturreiche Landschaft, an linearen Gehölzen, Ufervegetation
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	3	2	U1	Baumhöhlen, Rinden- und Mauerspalten, Gebäude	totholz- und höhlenreiche Wälder
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	U1	Kästen, Gebäude	gehölzsumstandene Gewässer u. Laubwälder, Auwälder, Bäume
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-		U1	Baumhöhlen, Baumspal- ten, Kästen, Gebäude	Auen, Stillgewässer, Waldränder, Hecken, Feuchtwiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-		FV	Kästen, Baumhöhlen	Gewässer, Wälder, kleine Waldlichtungen
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	XX	Spalten, Gebäude	offenes Gelände, Wasserflächen, Wiesen, Siedlungen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	Gebäude, Kästen	Stillgewässer, lichte Wälder, lineare Gehölze

RL D Rote Liste Deutschland (2009), **RL BY** Rote Liste Bayern (2017):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad), XX = unbekannt

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe vorstehende Tabelle)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Umkreis von 3 km-Radius um das Plangebiet werden Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus sowie diverse nicht näher spezifizierte Fledermausnachweise in der ASK-Datenbank aufgeführt; zudem auch noch Sichtungen des Großen Abendseglers, vor allem während der Wanderungszeit. Eine Nutzung als Jagdgebiet oder auch eine Quartiernutzung durch weitere Arten ist möglich.

Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Begehungen zur Erfassung vorkommender Fledermausarten statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Im Rahmen der Begehungen wurden Baumhöhlen kartiert und auf ihre Eignung als Quartier untersucht. Einige Bäume weisen Baumhöhlen, abstehende Rindenplatten oder andere Spaltenquartiere auf, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier, möglicherweise auch als Winterquartier genutzt werden könnten. Der überwiegende Teil dieser Bäume kann erhalten werden. Zudem hängen zwei Steinkauzröhren an den Obstbäumen, die möglicherweise auch von Fledermäusen genutzt werden.

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Gebäude mit Ausnahme des verschlossenen Wohnhauses wurden soweit es ihr baulicher Zustand zulässt begangen. Eine vollständige Kontrolle unter gesicherten Bedingungen hat vor dem Anriss zu erfolgen. Die Gebäude verfügen über diverse für Fledermäuse geeignete Quartiere in den Stallungen, Scheune, Dachstühlen mit Spalten, Verstecken etc. Hinweise auf traditionelle Hangplätze fanden sich keine, aber durch die Nutzungsauffassung und das Wegfallen des Reit- und Stallbetriebs nimmt die Attraktivität zu, da die Gebäude nunmehr verlassen sind und keine Störungen mehr auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass nunmehr auch eine Nutzung als Winterquartier einsetzt.

Das gesamte Areal kann zudem Teil des Jagdhabitats von am Siedlungsrand jagenden Arten sein.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der baulichen Entwicklung des Geltungsbereichs wird der Ponyhof mit allen Gebäuden abgerissen, die potenziell von Fledermäusen als Sommer-, Zwischenquartier, möglicherweise aber auch als Winterquartier genutzt werden. Zudem werden mehrere Bäume beseitigt, die ebenfalls potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere aufweisen. Aufgrund der Höhe dieser Laubbäume kann ein mögliches Vorhandensein von größeren Baumhöhlen, die als Winterquartier geeignet wären, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch Überbauung geht zudem Jagdlebensraum in geringem Umfang verloren.

Ein Großteil der potenziellen Quartierbäume kann erhalten werden. Im weiteren Umfeld sind ähnliche Gehölzbestände und Gebäude mit potenzieller Quartiereignung vorhanden, so dass insgesamt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen (Fortpflanzungs- oder) Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zudem werden ergänzend in angemessenem Umfang neue Ersatzhabitate geschaffen, um eine Verschlechterung der Quartiersituation zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Fällen der Gehölze nur soweit erforderlich, Sicherung verbleibender Bäume während der Bauphase vor Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich. Belassen des liegenden Totholzes im Bereich des Streubestes.
- V2.1: Kontrolliertes Fällen der Großbäume nach erfolgter Kontrolle mittels Hubsteiger oder Baumkletterer. Bei Ausschluss eines Besatzes ist ein Fällen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel möglich, ggf. kurzzeitiges Verschließen von Höhlen zwischen Kontrolle und Fällen. Bei aktuell besetztem Winterquartier ist Rücksprache mit den Naturschutzbehörden zu halten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Umhängen vorhandener Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober

- V2.2: Kontrolle der Gebäude auf Quartiernutzung durch Fledermäuse mit angepasster Bauzeitenregelung zum Abriss:

Bei Ausschluss von Winterquartieren: Abriss im Winterhalbjahr zwischen 15. September und Ende Februar

Bei Gebäudeteilen mit potenziellen Winterquartieren: Abriss zwischen 15. September und 31. Oktober oder Mitte März bis Mitte April bei anhaltend warmer Witterung.

Ein Abriss zu anderen Zeiten ist möglich, wenn ein aktueller Besatz mit Fledermäusen (und eine Brut von Gebäudebrütern) fachgutachterlich ausgeschlossen werden können.

Information der mit dem Abriss beauftragten Firma und ihrer Mitarbeiter hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen, falls dennoch Tiere aufgefunden werden.

Sollten bei den Kontrollen Winterquartiere entdeckt werden, sind entsprechende Ersatzhabitate an anderer Stelle vorzusehen.

- V3: Ökologische Baubegleitung

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Regelung der Abrisszeiten werden Störungen der Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Keine über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus reichendes Tötungs- und Verletzungssachverhalt (s. 2.2) Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Abbildung 5: Nachweise Feldhamsterbaue

Grüner Punkt = Feldhamsterbau Mai 2019, grünes Dreieck =ASK-Nachweis vor 2005
Gelbe Schraffur = Ackerfläche innerhalb Geltungsbereich (Lebensraum Hamster)
rote Umrandung = Geltungsbereich, grün = 350 m-Umgriff, blau = begangene Fläche
(Grundlage Luftbild, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Im Geltungsbereich wurde kein Feldhamsterbaue nachgewiesen. Auf benachbarten Getreidefeldern (Winterweizen und Sommergerste) konnten jedoch insgesamt fünf Feldhamsterbaue erfasst werden, die innerhalb des 350 m Puffers liegen. Nach aktuellem fachlichen Standard gelten alle Ackerflächen im 350 m Umgriff² um einen Bau als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters. Die Nachweise belegen daher eindeutig, dass die Ackerflächen im Geltungsbereich zum Lebensraum des Feldhamsters gehören und zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Aufgrund dieser Nachweise und dem damit geführten Beleg der Betroffenheit des Feldhamsters wurde die Kartierung auf den Bereich zwischen der Würzburger Straße und dem Seligstädter Weg begrenzt. Auf weitere Untersuchungen kann verzichtet werden.

Da die Bestände des Feldhamsters in Unterfranken stark rückläufig sind und die Art sowohl in Bayern als auch bundesweit als „vom Aussterben bedroht“ (RL Bayern und RL Deutschland 1) eingestuft ist, muss der Verlust des Lebensraums und von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als erhebliche Beeinträchtigung der Art gewertet werden, so dass eindeutig eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt.

² 350 m entsprechen in etwa dem durchschnittlichen Aktionsradius eines (männlichen) Feldhamsters.

Weitere Säugetierarten, die dem speziellen Artenschutz unterliegen, sind innerhalb des Geltungsbereichs und seiner näheren Umgebung nicht zu erwarten. Im Naturraum wäre noch ein Vorkommen der Haselmaus denkbar. Da diese jedoch auf ausgedehntere, strukturreiche Gehölz- oder Waldbestände angewiesen ist, fehlen hier die für diese Art notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatstrukturen.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

FV
 U1
 U2
 XX

KBR = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable)
 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 unbekannt

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1

Bayern: 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Feldhamster ist eine eurasische Art, die von den Steppen Zentralasiens bis nach Mitteleuropa verbreitet ist. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerbaugelände mit hochwertigen Böden. Die Art besiedelt Standorte mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm).

Entscheidend für das Vorkommen des Feldhamsters sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Versteckmöglichkeiten in den Sommermonaten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere Anfang Mai aktiv. Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Feldhamster ernähren sich überwiegend vegetarisch von grünen Pflanzenteilen, Samen (Getreidekörnern, Hülsenfrüchten), seltener auch von Schnecken, Regenwürmern, Insekten und Feldmäusen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ die Tiere Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte sowie Stücke von Rüben und Kartoffeln, die sie als Vorrat für die Winterruhe in den Bau eintragen.

Die Weibchen leben in sehr kleinen Revieren mit einer Größe von 0,1-1 ha. Die Reviere der Männchen umfassen mehrere Weibchen-Revire und sind 1-2,5 ha groß. Es können Entfernungen von etlichen 100 m zurückgelegt werden, auch zur Neubesiedlung von geeigneten Flächen.

Lokale Population:

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters in einem ausgedehnten Lösslehmareal im Raum Prosselsheim. Das entsprechende Teilvorkommen reicht von Dettelbach im Süden bis nach Bergheinfeld östlich der Bahnlinie Würzburg – Schweinfurt mit einer Gesamtgröße von über 8.500 ha. Es zeigt eine flächige Besiedlung geeigneter Böden und Nutzungsstrukturen durch Feldhamster.

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich sind von Lösslehmböden mit hohen Bodenwerten geprägt, die für Feldhamster günstige Bodenverhältnisse darstellen. Bei der Untersuchung im Mai 2019 wurde zwar auf den Ackerflächen des Geltungsbereichs kein Feldhamsterbau nachgewiesen, aber im unmittelbaren Umfeld. Mehrere Nachweise im 350 m Umgriff führen zur Einstufung des Areals als besiedelter Lebensraum und Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die ackerbaulich genutzten Felder des Geltungsbereichs eingestuft. Die ehemalige Pferdeweide, der Reitplatz und die Streuobstwiese dagegen ist strukturell eher ungeeignet für Hamster und wird daher nicht einbezogen. Es ergibt sich ein 0,80 ha großer von der Planung betroffener Feldhamster-Lebensraum.

Als lokale Population wird das Teilvorkommen zwischen Bahnlinie im Osten und Mainhänge definiert. Die Datenlage insbesondere im Raum Prosselsheim ist nicht ausreichend, um den Zustand der Population zu bewerten. Zwar sind aus

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

anderen Teilbereichen dieses Vorkommens hohe Bestandsdichten bekannt, aber nicht aus der Umgebung von Prosselsheim. Die Habitatausstattung ist jedoch als günstig einzustufen. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes ist jedoch für Prosselsheim von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen Lebensraum des Feldhamsters (Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs) und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen feldhamsterfrei sind. Sollten sich innerhalb des Geltungsbereichs Feldhamsterbaue befinden, sind diese unter Berücksichtigung einschlägiger Vorgaben auf geeignete Flächen umzusiedeln.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldbeschränkung: Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.
- Vermeidung der baubedingten Zerstörung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kontrolle auf Besiedlung und Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster (nach Ende der Winterruhe Ende April / Anfang Mai und nach Beendigung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase Ende August / Anfang September). (Details siehe Kap. 4.1)

CEF-Maßnahme erforderlich:

- Keine (siehe FCS-Maßnahme – Feldhamster und Feldvögel)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Feldhamster ist unempfindlich gegenüber Störungen durch Lärm, visuelle Reize oder die Anwesenheit von Personen etc. Es liegen also keine über die Flächenbeanspruchung von Feldhamster-Lebensraum hinaus reichende Störung vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Da die Erschließung über bestehende Straßen erfolgt, liegt kein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensraum einher. Dieser Flächenverlust kann durch eine feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche ausgeglichen werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch eine entsprechende Bewirtschaftung (streifenförmiger Anbau von Getreide, Luzerne und Blühstreifen) auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen deutlich erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann.

Durch Ausweisung und Einrichtung einer Ausgleichsfläche in dem von der Planung betroffenen Teilvorkommen, die mindestens 50% der Verlustfläche umfasst, kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der unterfränkischen und der lokalen Feldhamsterpopulation vermieden werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen bleibt dann in der Summe gleich. Aufgrund der geringen Flächengröße der erforderlichen Ausgleichsfläche wird empfohlen, den Ausgleich mit anderen Feldhamstermaßnahmen zusammenzulegen. Beispielsweise wäre es sinnvoll, die Ausgleichserfordernis bei Realisierung der Umgehungsstraße auf der gleichen Felddeinheit anzulegen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich (FCS-Maßnahme):
 - Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche:
Streifenförmige Bewirtschaftung: Misanbau von nebeneinander liegenden Luzerne-, Getreide- und Blühstreifen mit Ernteverzicht auf den Getreidestreifen (Details siehe Kap. 4.3).
 - Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt 0,4 ha (entspricht 1/2 des Lebensraumverlustes)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.3 Reptilien

Im Landkreis Würzburg kommen als europarechtlich geschützte Reptilienarten im Wesentlichen die Zauneidechse und die Schlingnatter vor. Der Geltungsbereich weist nur im Süden im Bereich der Streuobstbestände mit dem brachgefallenen Grabeland und der ehemaliger Reithalle Strukturen auf, die potenziell von Reptilien besiedelt sein könnten. Bei mehreren Begehungen am 29.04., 10.05., 31.05. und 26.08.2019 wurde das entsprechende Areal nach Zauneidechsen (oder Schlingnattern) abgesucht. Es ergab sich keinerlei Hinweis auf ein Vorkommen.

Auch ist die Habitatausstattung als suboptimal einzustufen, da die Vegetation entweder sehr dicht und/oder deutlich von Gräsern dominiert wird. Blütenreiche magere Vegetation mit Offenboden (zur Eiablage) einerseits und geeigneten Verstecken andererseits sind nur sehr mäßig ausgebildet. Vor Aufgabe der Nutzung innerhalb des Bereichs und vor Abriss der Halle lag voraussichtlich keine oder eine zumindest noch ungünstigere Lebensraumstruktur vor. Da auch in der unmittelbaren Umgebung keine Vorkommen bekannt sind und keine optimalen Lebensräume vorhanden sind, ist auch in nächster Zeit nicht mit einer Einwanderung zu rechnen.

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Es gibt weder ausgeprägte Weg- oder Gehölzsäume noch

Strukturen wie Offenboden, Stein- oder Holzhaufen oder andere Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen oder Schlingnattern. Die Nutzungen grenzen unmittelbar aneinander. Ausgeprägte, strukturreiche Grenzlinien fehlen vollständig.

Eine Betroffenheit weiterer nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

5.1.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Keine Hinweise auf mulmbewohende Käfer im Rahmen der Gehölzkontrolle.

5.1.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.1.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Feldvögel

Grundsätzlich ist auf den Ackerflächen und offenen Brachflächen ein Vorkommen von verschiedenen Vogelarten der offenen Feldflur möglich: Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Feldlerche, Wachtel und Wiesenweihe. Dies belegen Nachweise in der ASK und Beobachtungen vor Ort.

So wurden bei den Begehungen im Umgriff des Geltungsbereichs Wiesenschafstelze, ein Rebhuhn-Pärchen und eine revieranzeigendes Feldlerchen-Männchen beobachtet. Die Auswertung der ASK-Daten ergab zudem zahlreiche Nachweise von Wiesenweihen (regelmäßig seit 2003) in der gesamten Umgebung Prosselsheim.



Abbildung 6: Nachweise Feldvögel

Braunes Quadrat = Rebhuhn-Paar, gelb = Wiesenschafstelze, blau = Feldlerche
rote Umrandung = Geltungsbereich, grün = 350 m-Umgriff

(Grundlage Luftbild, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Jagd- und Nahrungshabitats dieser Arten. Aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung und Störungen durch Spaziergänger mit Hunden etc. ist das Gebiet jedoch bereits vorbelastet, so dass es nur eine mäßige Bedeutung für die Feldvögel hat. Eine Brut dieser Arten innerhalb ist nur im Ausnahmefall zu erwarten; zumal diese Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gebäude und höhere Gehölze halten.

Zudem wird die geplante Umgehungsstraße mit dem angrenzenden Lärmschutzwall das Gebiet weiter für Feldvögel entwerten.

Gehölz- und Gebäudebrütende Vogelarten

Die Begehungen zwischen 01.04. und dem 18.06.2019 zur Erfassung der Brutvögel zeigte im Bereich des Ponyhofes und seiner Gehölzstrukturen sowie entlang des Grabens und bei den Obstbäumen ein typisches Spektrum von Vertretern strukturreicher Siedlungsränder. Brutnachweise wurden von Haussperling, Turmfalke, Hausrotschwanz (Gebäudebrüter) sowie Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Grünspecht (außerhalb des Geltungsbereiches), Nachtigall, Grünfink, Wacholderdrossel u. a. (Gehölzbrüter) erbracht. Das ganze Areal war bis vor kurzem durch den Betrieb des Ponyhofes regelmäßigen Störungen ausgesetzt. Derzeit ist noch mit Spaziergängern (häufig mit Hunden) zu rechnen. Die geplante Umgehungsstraße, die unmittelbar am Rande des Geltungsbereichs geplant ist, wird die Situation hinsichtlich Störungen deutlich negativ beeinflussen.

Besonders der Streuobstbestand mit seinen zahlreichen Baumhöhlen und hohem Nahrungsangebot (u.a. auch durch viel liegendes Totholz) ist derzeit avifaunistisch von hoher Bedeutung.

Da der ältere Gehölzbestand weitgehend erhalten werden kann und im Rahmen der Planung neue Laubbäume gepflanzt werden (Pflanzgebote), ist die Betroffenheit von Vogelarten, die in Gehölzen

brüten, insgesamt jedoch nur mäßig. Dauerhafte Niststätten werden voraussichtlich nicht zerstört, da die meisten Bäume erhalten bleiben. Bei einigen wenigen Großbäumen auf dem Gelände des Ponyhofes kann jedoch erst eine Kontrolle mittels Hubsteiger oder Baumkletterer Gewissheit bezüglich möglicherweise hoch gelegener und nicht einsehbarer Strukturen geben.

Durch den Abriss des Ponyhofes gehen Brutplätze für Haussperling, Hausrotschwanz und Turmfalke verloren, wobei die Nisthilfen für den Turmfalken versetzt werden können.

Eine Tötung oder ein Verletzen von Individuen bzw. Störung einer konkreten Brut wird durch Bauzeitenregelung oder fachgutachterliche Kontrolle vermieden.

Die Tabelle 5 listet die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten auf.

Tabelle 5 Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs potenziell vorkommenden, artenschutzrelevanten europäischen Vogelarten³

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Bruthabitat / Gilde
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	Sonstige Gehölzbrüter
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	Gebäudebrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	Sonstige Gehölzbrüter
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Bodenbrutvogel im Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Dauerhafte Niststätte (Gehölze) / Gebäude
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze) / Gebäude
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	Sonstige Gehölzbrüter
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	R	Jagdhabitat
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	Sonstige Gehölzbrüter
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Sonstige Gehölzbrüter
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	Gebäudebrüter
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Jagdhabitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	-	Gebäudebrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Sonstige Gehölzbrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	Sonstige Gehölzbrüter
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Sonstige Gehölzbrüter
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	2	Gebäudebrüter
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	Bodenbrutvogel im Umfeld
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	Baumhöhlen / Gebäude
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)

³ Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Würzburg, Lebensraumtypen Streuobst, Gehölze und Siedlungen (Stand März 2019) und anschließender Plausibilitätskontrolle auf Basis der Kartierergebnisse.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Bruthabitat / Gilde
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Jagdhabitat
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Gebäudebrüter
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	Bodenbrüter m Umfeld
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	Bodenbrüter m Umfeld
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	Bodenbrüter m Umfeld

fett = streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem seltene Arten und Arten mit
 geografischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste

EZH Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

(Angabe nur bei Arten der RL Bayern und streng geschützten Arten)

Betroffenheit der Vogelarten

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 5

Bayern: s. Tabelle 5

Art im Wirkraum: nachgewiesen: Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze

potenziell möglich: Wachtel, Wiesenweihe

Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Von den im Brutvogelatlas Bayern für die Gilde der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel aufgeführten 11 Arten sind aus der Umgebung des Geltungsbereichs Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenweihe bekannt.

Lokale Population:

Im Rahmen der Begehungen des Plangebietes wurden in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze beobachtet. Aufgrund zahlreicher Nachweise in der ASK-Datenbank im Umfeld von Prosselsheim ist auch ein Vorkommen der Wiesenweihe anzunehmen. Ein Brut innerhalb des Geltungsbereichs ist jedoch aufgrund der Nähe zur Bebauung und vieler Spaziergänger mit Hunden auszuschließen oder zumindest äußerst unwahrscheinlich. Da das geplante Baugebiet an drei Seiten von Wohnbebauung und dem Gelände des Ponyhof umgeben ist und zudem bis vor kurzem ein Teil des jetzt offenen Areals als Pferdeweide und Reitplatz genutzt wurde, liegt keine Eignung als Brutplatz für diese bodenbrütenden Arten vor. Es ist aber davon auszugehen, dass der Geltungsbereich Teil des jeweiligen Nahrungshabitats ist.

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Aufgrund der unzureichenden Datenlagen ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Felderche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist nicht zu erwarten, da kein geeignetes Bruthabitat in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung und den Ponyhof vorliegt. Ein dauerhafter Verlust von Revieren der Feldvogelarten kann ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr als dass das Areal in absehbarer Zeit durch die geplante Umgehungsstraße von der offenen Agrarlandschaft abgetrennt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldbeschränkung: Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.

CEF-Maßnahmen erforderlich: keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es sind keine erheblichen Störungen des Brutverhaltens von Feldvögeln zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Um ganz sicher zu gehen, dass es während der Bauarbeiten zu keiner Tötung oder Verletzung von Individuen kommen kann, sollte nachstehende Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baufeldräumung: Die Beseitigung der Vegetationsdecke oder das vorbereitende Herstellen von Schwarzbrache auf den offenen Acker-, Wiesen- und Brachflächen hat ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Feldvögel (nur von 01. September bis 28. Februar) zu erfolgen. Wenn ein Brutvorkommen durch eine fachgutachterliche Kontrolle ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Eingriffsbereich muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (mindestens alle vier Wochen fein geeggte Schwarzbrache). (Details siehe Kap. 4.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrütende und höhlenbewohnende Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle 5

Bayern: s. Tabelle 5

Art im Wirkraum: nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Grünspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zilpzalp

potenziell möglich: Gartengrasmücke u. a.

Im Untersuchungsbereich sind in dem Streuobstbestand und den Gehölzen auf dem Gelände des Ponyhofes und entlang des Grabens geeignete Strukturen für gehölzbrütende Arten und Arten mit dauerhaften Niststätten (Höhlen) vorhanden. Vergleichbare Strukturen finden sich auch im erweiterten Umfeld.

Lokale Population:

Die im Eingriffsbereich vorkommenden Brutvögel sind typisch und meist häufig bis sehr häufig und kommen ebenfalls im erweiterten Umfeld vor. Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population wird als gut bewertet, mit Ausnahme des Grünspechts (Erhaltungszustand: ungünstig - unzureichend).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** der Arten wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Durchführung des Vorhabens werden auf dem Gelände des Ponyhofes eine Hecke, ein paar Koniferen und Gartengehölze sowie einige wenige ältere Laubbäume beseitigt. Dadurch gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsstätten verloren. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird jedoch nicht gestört, da der überwiegende Teil der wertvollen Laub- und Obstbäume erhalten bleibt und im Umfeld ausreichend Gehölzstrukturen vorzufinden sind. Eine Rodung zum falschen Zeitpunkt kann jedoch zur Tötung oder Verletzung von Individuen oder Gelegen führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Fällen der Gehölze nur soweit erforderlich, Sicherung verbleibender Bäume während der Bauphase vor Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich. Belassen des liegenden Totholzes im Bereich des Streuobstes.
- V2.1: Beseitigen der Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel.
Kontrolliertes Fällen der Großbäume nach erfolgter Kontrolle mittels Hubsteiger oder Baumkletterer. Bei Ausschluss eines Besatzes durch Fledermäuse ist ebenfalls ein Fällen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel möglich, ggf. kurzzeitiges Verschließen von Höhlen zwischen Kontrolle und Fällen.
Umhängen vorhandener Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober
- V3: Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrütende und höhlenbewohnende Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Spaziergänger, Wohngebiet, ehemaliger Reitbetrieb etc.) und der künftig zunehmenden Belastung durch die Umgehungsstraße sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da nur störungsunempfindliche Arten vorkommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Tötung oder Verletzungen durch den Baubetrieb können ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreistellung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:** Regelungen zur Baufeldfreistellung (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Arten: **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland: s. Tabelle 5** **Bayern: s. Tabelle 5**

Art im Wirkraum: **nachgewiesen:** Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Turmfalke
 potenziell möglich: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe.

Unter dem Oberbegriff der Gebäudebrütenden Vogelarten werden alle Arten zusammengefasst, die regelmäßig an oder in Gebäuden brüten. Relevant sind Arten, die innerhalb von Siedlungsstrukturen vorkommen können. Es handelt sich um typische Kulturfolger, die fast ausschließlich im Bereich menschlicher Siedlungen vorkommen.

Lokale Populationen:

An bzw. in den Gebäuden des Ponyhofes sind Bruten von Hausrotschwanz, Haussperling und Turmfalke nachgewiesen, Rauch- und Mehlschwalben sind denkbar. Hinweise auf Nester vom Vorjahr sind an der Außenfassade nicht zu erkennen.

Aufgrund mangelnder Datenlage können keine Angaben zum Erhaltungszustand lokaler Populationen getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand** der jeweiligen **lokalen Population** wird bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

Gebäudebrütende Vogelarten

Arten: **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Star** (*Sturnus vulgaris*),
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Teil der Gebäude wird abgerissen, die möglicherweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebrütende Vogelarten dienen können. Zudem werden deren Nahrungsreviere teilweise beseitigt und überbaut.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2.2: Abriss der Gebäude zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Brutzeit der Vögel Gegebenenfalls sind die Abrisszeiten auf die Belange des Fledermausschutzes anzupassen. Ein Abriss zu anderen Zeiten ist möglich, wenn eine aktuelle Brut von Gebäudebrütern fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann.

Versetzen der Nisthilfen für Turmfalken vor Beginn der Brutsaison an einen geeigneten Standort in möglichst großer räumlicher Nähe zum Ponyhof.

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch aufgrund der Vorbelastung des Gebietes nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Tötung oder Verletzungen durch den Abriss der Gebäude können ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreistellung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Regelungen zur Baufeldfreistellung (s. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten:

- Keine zumutbare Alternative gegeben.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan dargelegt.

6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Räumliche Alternativen zum Vorhaben, die zu einer geringeren Beeinträchtigung des Feldhamsters führen, sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden, da weite Teile der Gemarkung von Prosselsheim als Feldhamsterlebensraum einzustufen ist. Die Lage des B-Plangebietes ist aus ökologischer Sicht als günstig einzustufen, da sie an bestehende Bebauung angrenzt und keine zusätzliche Zersiedlung der Landschaft bedeutet.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensraum einher. Der Flächenverlust kann durch eine feldhamsterfördernde Bewirtschaftung kompensiert werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung (streifenförmiger Anbau von Getreide, Luzerne und Blühstreifen auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Ausweisung und Einrichtung einer Ausgleichsfläche, die mindestens 50% der Verlustfläche umfasst, kann daher **eine Verschlechterung des**

Erhaltungszustandes der Populationen vermieden werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen bleibt dann in der Summe gleich.

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	Wissenschaftlich		Lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-(V, K)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand;
 C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG für Vogelarten erforderlich.

7 Gutachterliches Fazit

Von dem Vorhaben sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nachweislich oder potenziell betroffen.

Der Eingriff findet im Lebensraum des Feldhamsters statt. Durch Kontrolle des Eingriffsgebietes vor den Bauarbeiten und gegebenenfalls einer fachgerechten Umsiedlung betroffener Feldhamster kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Zerstörung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Sicherheit verhindert werden.

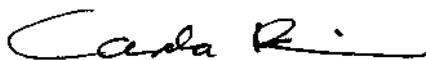
Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sowie möglicherweise von Feldvögeln ist jedoch nicht auszuschließen, so dass es für das Vorhaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG durch die Regierung von Unterfranken bedarf. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür sind für das Vorhaben erfüllt, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldhamstervorkommen durch Aufwertung einer geeigneten Fläche durch feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung (FCS-Maßnahme) verhindert werden kann. Von dieser Maßnahme profitieren auch die betroffenen Vogelarten der offenen Feldflur, da die Anlage von Blühstreifen integriert wird.

Betroffen vom Vorhaben sind zudem Fledermäuse und Gehölz- und Gebäudebrütende Vogelarten. Der überwiegende Teil der Bäume kann erhalten werden. Durch grünordnerische Festsetzungen zur Neupflanzung von Laubbäumen kann der Habitatverlust weiter gemindert werden. Mit dem Abriss des Ponyhofes gehen potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse und Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter verloren. Vorhandene Nisthilfen für Turmfalken werden geborgen und an andere Stelle im Umfeld angebracht. Der Abriss des Ponyhofes und die Rodung der Bäume können zeitlich so erfolgen, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Der Einbezug einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet die fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Würzburg, 16. 09. 2019



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

8 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. 84 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg. 30 S.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. - <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- FABION GbR (2019): Zusammenstellung der unterfränkischen Daten zum Vorkommen des Feldhamsters (bis 2017/18). Definition von Teilvorkommen und fachgutachterliche Einschätzung der Bestandssituation.- Unveröff. Gutachten i.A. Regierung von Unterfranken.
- IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018.
- LfU Bayern (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, 23-81.
- WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S.